

er verließ Triest im Februar 1915, ohne die Ankunft seines Nachfolgers abzuwarten. Es kam der ehrgeizige k. k. Landespräsident von Kärnten, Alfred Freiherr von Fries-Skene, ins Küstenland (1915–1918)⁹³). Drei Monate nach Hohenlohes Enthebung erfolgte Italiens Kriegserklärung; das „Opfer“ des aus Triest entfernten Prinzen war „umsonst gebracht“⁹⁴). Fries-Skene gehörte ebenso wie Hohenlohe zu jenen landesfremden, der slawischen Sprachen unkundigen Staatsbeamten, denen hohe Verwaltungspositionen im Küstenland häufig nur als Sprungbrett für ein rasches Avancement in der Gesamtmonarchie dienten. Die Protektion gegenüber den deutschsprachigen Beamtenaristokraten, ausgehend von der k. k. Statthalterei in Triest, kritisierten südslawische Reichsratsabgeordnete scharf⁹⁵). So beherrschten 1910 der k. k. küstenländische Statthalter Hohenlohe, ein Statthaltereirat (von sieben) und drei k. k. Bezirkshauptleute (von neun) weder die kroatische noch die slowenische Sprache⁹⁶). Das Küstenland, so der Abgeordnete Spinčić, werde als Kolonie „zur Ansiedlung der deutschen Beamten, Professoren, Lehrer, Inspektoren“⁹⁷) mißbraucht.

Die Staatsverwaltung, so Spinčić am 5. Juni 1917, verwalte Triest und Istrien, als handele es sich um italienische oder deutsche Länder⁹⁸). Angesichts der Tatsache, daß in Pola die k. k. Bezirkshauptmannschaft und der k. k. Festungskommissär nur italienisch oder deutsch, ganz selten kroatisch amtierten, wandten sich die slawischen Reichsratsabgeordneten auch von der Regierungsdiktatur im Zentralkriegshafen ab. Bisher, so Spinčić, hätten die Regierungsorgane in Friedenszeiten immer behauptet, ihre Schuld sei es nicht, wenn die autonomen Gemeindeämter in Istrien und Triest sich der kroatischen und slowenischen Sprache nicht bedienen. Seit der kriegsbedingten Zerschlagung der Gemeindegeldverwaltung und der Einsetzung von k. k. Kommissären zeige sich aber, daß die Regierungsorgane die Zurücksetzung der slawischen Idiome nicht nur in der politischen Verwaltung, sondern auch im Rahmen der Zwangsverwaltung der Gemeinden fortsetzten.

IV. Autonome Lokalverwaltung. Die Gemeinden in Istrien

Nachdem der auf Schmerlings Februar-Patent beruhende Reichsrat 1862 ein neues Reichsgemeindengesetz verabschiedet hatte⁹⁹), schufen auf dieser Grundlage die einzelnen Landtage der österreichischen Kronländer die Landes-Gemeindeordnungen und Gemeindegeldordnungen nach derselben Regierungsvorlage. Auf dem reichsweiten Rahmengesetz vom 5. März 1862 und den ausführenden Landesgesetzen beruhte bis

⁹³) ÖBL I (1957), 367 [Alfred Frhr. von FRIES-SKENE].

⁹⁴) CZEDIK, Alois, Zur Geschichte der k. k. österreichischen Ministerien 1861–1916 III. Zeitabschnitt 1905–1908, Teschen u. a. 1920, 65.

⁹⁵) Ida Mandić [XX/20 vom 22. 12. 1909], Anhang III (711/I), 4479–4480 (15. 12. 1909).

⁹⁶) Ida Spinčić [XX/68 vom 26. 11. 1910], Anhang III (1882/I), 9429–9433 (26. 11. 1910).

⁹⁷) Ebd., 9432.

⁹⁸) Ida Spinčić [XXII/2 vom 5. 6. 1917], Anhang II (16/I), 191–193 (5. 6. 1917).

⁹⁹) Reichsgemeindengesetz vom 5. 3. 1862 (RGBl. Nr. 18).

1918 die österreichische Kommunalverfassung¹⁰⁰), wobei aber die Gemeindegesetzgebung 1867 mit Ausnahme des Heimatrechts¹⁰¹) der Kompetenz des Reiches entzogen wurde und in die der Landtage übergang¹⁰²). Die Landesgesetzgebung mußte bei der Gemeindegesetzgebung die reichsgesetzlichen Schranken beachten¹⁰³). Seit der Jahrhundertwende erfuhren zahlreiche Gemeindevahlordnungen Modifikationen in demokratischer Richtung, aber kein Landesparlament stellte die Gemeindeordnung und deren Klassenwahlrecht auf völlig neue Grundlagen¹⁰⁴).

Die 1862 kodifizierte Gemeindegemeinschaftsverwaltung ging sachlich auf das 1849 vom k. k. Minister des Innern, Franz Grafen Stadion¹⁰⁵), geschaffene provisorische Reichsgemeindegesezt zurück¹⁰⁶), das der zentralistische Absolutismus in den 1850er Jahren *de facto* sistiert hatte¹⁰⁷), so daß die Grundsätze der wiedergewonnenen österreichischen Gemeindefreiheit tatsächlich auf die liberale Ideenwelt der 1848er Revolution zurückgingen¹⁰⁸). Während in den sogenannten alten Provinzen Preußens die Miquelsche Landgemeindegemeinschaft erst 1891 geschaffen wurde¹⁰⁹), galt die österreichische Kommunalverfassung einheitlich für Stadt und Land, unteilbar für die historisch ganz verschieden entwickelten deutschen, romanischen und slawischen Landstriche Cisleithaniens mit zusammen rund 23.000 Gemeinden¹¹⁰).

¹⁰⁰) KLABOUCH, Jiří, Die Lokalverwaltung in Cisleithanien, in: Wandruszka, Adam/Urbanitsch, Peter (Hg.), Die Habsburgermonarchie 1848–1918 II. Verwaltung und Rechtswesen, Wien 1975, 270–305.

¹⁰¹) Reichsgesetze vom 3. 12. 1863 (RGBl. Nr. 105) und 5. 12. 1896 (RGBl. Nr. 222). – MELIK, Vasilij, Wahlen im alten Österreich. Am Beispiel der Kronländer mit slowenischsprachiger Bevölkerung, Wien u. a. 1997, 123–124, Anm. 9. Das Heimatrecht gewährte insbesondere das Recht auf unentziehbaren Aufenthalt und den Anspruch auf Armenunterstützung.

¹⁰²) Auslassung des Gemeindegemeinschaftswesens in § 11 lit. g) [StG]G, „wodurch das Grundgesezt über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861 abgeändert wird“, vom 21. 12. 1867 (RGBl. Nr. 141).

¹⁰³) Heimatrecht; Art. 4 StGG über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger (Wahlrecht für nicht Heimatberechtigte in Gemeinden); Strafgesetzgebung (Rückwirkung strafrechtlicher Verurteilung auf das Gemeindegemeinschaftsrecht). ULBRICH, Josef, Das österreichische Staatsrecht, 4. Auflage, Tübingen 1909, 164, 168, 172–173.

¹⁰⁴) URBANITSCH, Peter, Die Gemeindegemeinschaftsvertretungen in Cisleithanien, in: Rumpler, Helmut/Urbanitsch, Peter (Hg.), Die Habsburgermonarchie 1848–1918 VII/2. Verfassung und Parlamentarismus. Die regionalen Repräsentativkörperschaften, Wien 2000, 2199–2281 (2212–2223).

¹⁰⁵) FRIEDJUNG, Heinrich, Reformen unter dem Grafen Franz Stadion, in: ÖR 18 (1909), 23–30. – APOLLONIO, Almerigo, Gli esperimenti d'autogoverno comunale del governatore Francesco Stadion in Istria e nel Goriziano (1844–47), in: QGS 17 (1996), 31–98.

¹⁰⁶) Kaiserliches Patent vom 17. 3. 1849 (RGBl. Nr. 170).

¹⁰⁷) Kaiserliches Patent vom 24. 4. 1859 (RGBl. Nr. 58). Dieses Gesezt trat als Ganzes nie in Kraft, ausgenommen die sofort rechtswirksamen Bestimmungen über das Heimatrecht.

¹⁰⁸) REDLICH, Josef, Das Wesen der österreichischen Kommunal-Verfassung, Leipzig 1910, 5–23.

¹⁰⁹) Landgemeindegemeinschaftsordnung für die sieben östlichen Provinzen der Monarchie (Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen) vom 3. 7. 1891 (GESETZSAMMLUNG für die königlichen preußischen Staaten Nr. 23).

¹¹⁰) SLAPNICKA, Helmut, Gemeindegemeinschaftsautonomie in der Donaumonarchie und in den Nachfolgestaaten, in: ÖOH 34 (1992), 72–89. – Nur für Galizien und die Bukowina machte die

Der Kriegshafen Pola¹¹¹⁾ wurde gemäß der 1863 erlassenen Gemeindeordnung und Gemeindegewahlordnung für Istrien¹¹²⁾ verwaltet, die für alle Gemeinden der Markgrafschaft galt, die nicht, wie Rovigno 1869¹¹³⁾, ein eigenes Statut¹¹⁴⁾ erhielten. Aber die Grundzüge des Gemeinderechtes waren auch dieselben in den Spezialverfassungen (Statuten), die der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, den Landeshauptstädten und einigen weiteren Orten wie Rovigno verliehen wurden und teils noch auf dem provisorischen Gemeindegesetz von 1849 beruhten¹¹⁵⁾ (so das Triester Statut von 1850).

Als Gemeindeglieder wurden die Gemeindeangehörigen, also diejenigen Personen, die in der Gemeinde heimatberechtigt waren, sowie jene Personen angesehen, die, ohne heimatberechtigt zu sein, von einem im Gemeindegebiet gelegenen Haus- oder Grundbesitz oder von einem in der Gemeinde selbständig betriebenen Gewerbe oder Erwerb eine direkte Staatssteuer entrichteten¹¹⁶⁾. Die Gemeinde wurde durch einen Gemeindeausschuß, das beschließende und überwachende Organ, und einen Gemeindevorstand, das verwaltende und vollziehende Organ der Gemeinde, vertreten¹¹⁷⁾. Der auf drei Jahre gewählte Gemeindeausschuß bestand in Städten wie Pola mit mehr als tausend wahlberechtigten Gemeindegliedern aus 30 Bürgern¹¹⁸⁾, der Gemeindevorstand aus dem Gemeindevorsteher (Bürgermeister) und Gemeinderäten¹¹⁹⁾, die aus der

Einrichtung des sogenannten ausgeschiedenen, vormals herrschaftlichen Gutsgebietes eine Ausnahme. Eine Synopse der cisleithanischen Kommunalverfassungen (einschließlich der Gesetzänderungen und Entscheidungen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes) in: DIE GEMEINDEORDNUNGEN und Gemeindegewahlordnungen der im Reichsrath vertretenen Königreiche und Länder nebst den Gesetzen über die Gutsgebiete in der Bukowina und in Galizien, Manzsches Taschenausgabe der österreichischen Gesetze IX, 10. Auflage, Wien 1907.

¹¹¹⁾ Zur Gemeinde (*Comune locale*) von Pola gehörte die ganze Südspitze Istriens mit Pomer, Promontore, Stignano, Medolino, Lisignano, Sissano, Gallesano, Altura, Cavrano, Lavarigo, Monticchio, Fasana und Peroi. Landesgesetz vom 23. 11. 1868 (LGBL. Nr. 18).

¹¹²⁾ Landesgesetz vom 10. 7. 1863 [GO und GWO für die Markgrafschaft Istrien] (LGBL. Nr. 13). – Abänderungen der Gemeindeordnung für Istrien durch Landesgesetze vom 14. 10. 1868 [§ 6 GO] (LGBL. Nr. 6); 25. 10. 1868 [§§ 2 u. 3; Vereinigung und Trennung von Ortsgemeinden] (Nr. 8); 9. 12. 1869 [§§ 78, 82, 87, 92, 94, 95] (Nr. 28); 7. 2. 1885 [§§ 40, 45, 47] (Nr. 5); 27. 3. 1888 [§ 78] (Nr. 11). – RACCOLTA DI LEGGI, ordinanze e circolari in oggetti comunali, sanitari, di polizia e di sfratto I, Parenzo 1898. – GLUTH, Oskar, Gemeinden: A. Staatsrechtliche Stellung und Organisation, in: ÖStWB II (1906), 312–325 (314). – ZILLER, Paolo, Sistema elettorale e rappresentanza politica in Istria nel periodo costituzionale asburgico (1861–1918), in: Atti CRS 24 (1994), 533–552. – MELIK, Wahlen im alten Österreich, 119–131.

¹¹³⁾ Landesgesetz vom 30. 12. 1869 [Statut für die Stadt Rovigno] (LGBL. Nr. 4 [1870]).

¹¹⁴⁾ Art. 22 Reichsgemeindegesezt vom 5. 3. 1862 (RGBl. Nr. 18). Die Erlassung der Statuten war der Landesgesetzgebung vorbehalten. – BROCKHAUSEN, Carl, Städte. A. Statutargemeinden, in: ÖStWB IV (1909), 450–461.

¹¹⁵⁾ § 6 Kaiserliches Patent vom 17. 3. 1849 (RGBl. Nr. 170).

¹¹⁶⁾ § 6 Abs. 1 GO Istrien [1863]. – MELIK, Wahlen im alten Österreich, 123, Anm. 7.

¹¹⁷⁾ § 12 GO Istrien [1863].

¹¹⁸⁾ § 13 GO Istrien [1863].

¹¹⁹⁾ § 15 Abs. 1 GO Istrien [1863].

Mitte des Ausschusses auf die Dauer der dreijährigen Wahlperiode gewählt wurden¹²⁰). Der Bürgermeister (*Podestà*) bedurfte keiner staatlichen Wahlbestätigung; er war tatsächlich das frei bestellte Oberhaupt der Gemeinde. Verhandlungssprache des Polaer Gemeindeausschusses war ausschließlich Italienisch; alle Beschlüßvorlagen mußten schriftlich in italienischer Sprache beim Bürgermeister eingereicht werden¹²¹).

Das Gemeindewahlrecht war hauptsächlich an den Steuer- und Gewerbekataster¹²²) gebunden, an einen moderaten, in demokratischer Hinsicht vor dem Weltkrieg freilich umstrittenen Zensus¹²³): „Tatsächlich ist denn auch unseren Landesgesetzen, als sie sich daran machten, den Satz des Reichsgesetzes: ‚*Die Gemeinde wählt ihre Vertretung*‘ zu realisieren, nichts übrig geblieben, als in willkürlicher Weise bestimmte Personen mit Wahlrechten auszustatten und zu erklären, daß der von diesen Personen erwählte Ausschuß den Gemeindewillen repräsentiere.“¹²⁴) Außer jenen Gemeindemitgliedern, die österreichische Staatsbürger waren und von ihrem Realbesitz, Gewerbe oder Einkommen in der Gemeinde eine direkte Steuer in Höhe von mindestens einem Gulden¹²⁵) ohne Zuschläge entrichteten (Steuerwahlrecht), waren unter den Gemeindeangehöri-

¹²⁰) § 18 Abs. 1 GO Istrien [1863].

¹²¹) Art. 26 und 31 REGOLAMENTO SULLA PERTRATTAZIONE DEGLI AFFARI della Rappresentanza comunale di Pola, Pola 1894. – BROCKHAUSEN, Städte. A. Statutargemeinden, 455–456.

¹²²) Die k. k. Bezirkshauptmannschaft war Steuerbehörde 1. Instanz in den Angelegenheiten der direkten Besteuerung. RAPPRIICH, Franz, Politische Behörden, in: ÖStWB III (1907), 924–927 (927).

¹²³) § 1 GWO Istrien [1863]. – Die istrische Landtagswahlordnung übernahm den Steuerzensus der Gemeindewahlordnung.

¹²⁴) „Und dabei ist eines noch besonders charakteristisch für diese mechanische Auffassung; genau besehen sind es gar nicht die als Gemeindemitglieder bezeichneten Steuerträger, welche das Wahlrecht haben; in Wahrheit sind es die Grundstücke, Häuser und Gewerbe selbst, welche durch die Hand ihrer Besitzer wählen. Auf die Persönlichkeit der Besitzer kommt es weit weniger an, als auf das Steuerobjekt selbst; mag der Besitzer minderjährig oder selbst unmündig, mag er weiblichen Geschlechtes sein, und daher nach damaliger Auffassung zur Ausübung des Wahlrechtes untauglich, oder eine juristische Person sein – das Interesse des Steuerobjektes, am Gemeinderegiment beteiligt zu sein, wird dennoch gewahrt, es gilt mehr als die Person des Besitzers.“ BROCKHAUSEN, Carl, Die österreichische Gemeindeordnung. Grundgedanken und Reformideen, Wien 1905, 82. – LAMP, Karl, Zur Kritik der österreichischen Gemeindeverfassung, in: ÖVA 5 (1907), 155–167. – Das Frauenwahlrecht erkannte nicht die Gleichberechtigung der Frau an, sondern respektierte ausschließlich deren Steuerleistung. Die Frau durfte ihr Wahlrecht nicht persönlich ausüben. Für die verheiratete Frau wählte ihr Mann, für die Witwe beziehungsweise geschiedene oder unverheiratete Frau wählte ein von ihr bevollmächtigter Mann. Genauso konnten Kinder respektive Personen unter Vormundschaft nicht persönlich wählen. MELIK, Wahlen im alten Österreich, 121. – URBANITSCH, Die Gemeindevertretungen in Cisleithanien, 2214–2215.

¹²⁵) Reichsgesetz [Währungsreform] vom 2. 8. 1892 (RGBl. Nr. 126): Anstelle der Guldenrechnung wurde per 1. 1. 1900 die Goldwährung eingeführt. 1 Gulden (fl) wurde rechnungsmäßig mit 2 Kronen (K) gleichgestellt. 1 K = 100 Heller (h). Im mündlichen Verkehr waren gleichwohl bis zum Ende der Monarchie Preisbestimmungen in Gulden verbreitet. ÖSTERREICH-UNGARN nebst Cetinje, Belgrad, Bukarest. Handbuch für Reisende von Karl Baedeker, 29. Auflage, Leipzig 1913, XIII.

gen auch solche ohne Rücksicht auf eine Steuerzahlung wahlberechtigt, die eine besondere berufliche Qualifikation besaßen (Intelligenzwahlrecht), darunter auch dienende und pensionierte Militärbeamte, in Pola also insbesondere die Marinebeamten¹²⁶). Dieser Personenkreis war „nicht Masse, sondern Ornament“¹²⁷), während der sehr niedrige Zensus durchaus breite Teile der städtischen Mittelschicht und der Bauernschaft zur wahlberechtigten Korporation zusammenschloß. Aktive Offiziere, Militärparteien mit Offizierstitel sowie die zum Mannschaftsstand oder zu den Unterparteien gehörigen Militärpersonen, ausgenommen die nicht einberufenen Reservisten, besaßen in Österreich kein Wahlrecht¹²⁸).

Der Gemeindevorsteher hatte ein Wählerverzeichnis in der Art anzufertigen, daß darin oben die ohne Rücksicht auf eine Steuerzahlung wahlberechtigten Gemeindeangehörigen unter Angabe ihrer jeweiligen in der Gemeinde vorgeschriebenen Jahresschuldigkeit an direkten Steuern, dann die übrigen wahlberechtigten Gemeindeglieder nach der Höhe der auf jeden entfallenden Jahresschuldigkeit an direkten Steuern in absteigender Ordnung gereiht wurden¹²⁹). Die am Schluß des Wählerverzeichnisses gezogene Summe aller Steuer-Jahresschuldigkeiten wurde durch drei geteilt. Die Wahlberechtigten, die nach den fortlaufenden Zahlen des Wählerverzeichnisses das erste Drittel der Gesamtsteuersumme entrichteten, gehörten in den ersten, jene, die das zweite Drittel entrichteten, in den zweiten, alle übrigen Wahlberechtigten in den dritten Wahlkörper¹³⁰). Auf diese Weise ergab sich eine von Gemeinde zu Gemeinde und von Wahl zu Wahl möglicherweise unterschiedliche Einreihung in den jeweiligen Wahlkörper, wobei mit Hilfe der Division durch drei Teile namentlich für den „Schutz der Interessen“¹³¹) der reichen Steuerzahler gesorgt wurde. Die ohne Rücksicht auf eine Steuer-

¹²⁶) Alle Weltgeistlichen sämtlicher christlicher Konfessionen, die in der Gemeinde ihr Amt ausübten, und die Rabbiner der jüdischen Religionsgemeinschaft des Ortes; Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte; Offiziere und Militärparteien mit Offizierstitel, die sich im definitiven Ruhestand befanden; dienende und pensionierte Militärparteien ohne Offizierstitel, dann dienende und pensionierte Militärbeamte, insofern diese Personen nicht in den Stand eines Truppenkörpers gehörten; Doktoren, die ihren akademischen Grad an einer österreichischen Universität erhalten hatten; die Vorsteher und definitiv angestellten Lehrer der in der Gemeinde befindlichen Volksschulen sowie die an höheren Lehranstalten in der Gemeinde angestellten Direktoren, Professoren und Lehrer, schließlich die mit Patent versehenen Kapitäne von sogenannten Handelsschiffen weiter Fahrt. § 1 GWO Istrien [1863]. – Landesgesetz vom 25. 11. 1871 [§ 1 GWO Istrien] (LGBL. Nr. 16). – DIE GEMEINDEORDNUNGEN und Gemeindegewahlordnungen, 477, Anm. 33. Auch in der Gruppe der sogenannten Intelligenz-Wähler hatten die Frauen, zumeist Lehrerinnen, das Wahlrecht (wiederum ohne das Recht der persönlichen Stimmabgabe).

¹²⁷) BROCKHAUSEN, Die österreichische Gemeindeordnung, 82.

¹²⁸) Zirkularverordnung RKM [Wahlberechtigung und Wählbarkeit der Militärangehörigen für Gemeinde- und Landesvertretungen] vom 14. 3. 1861 (RGL. Nr. 30). – § 2 GWO Istrien [1863].

¹²⁹) § 12 GWO Istrien [1863]. – KULISCH, Max, Gemeinden: C. Gemeindegewahlen, in: ÖStWB II (1906), 335–347.

¹³⁰) § 13 GWO Istrien [1863].

¹³¹) Art. 11 Reichsgemeindegesezt vom 5. 3. 1862 (RGL. Nr. 18).

zahlung wahlberechtigten Gemeindeangehörigen waren in Istrien automatisch in den ersten Wahlkörper eingereiht¹³²).

Wenn die Kriegsmarine in Pola also Einfluß auf den ersten Wahlkörper nehmen oder diesen sogar dominieren wollte, mußte sie dafür sorgen, daß die Marinebeamten auf Grund des Intelligenzwahlrechts ohne Rücksicht auf eine Steuerzahlung automatisch darin eingereiht wurden. Da dies aber, wie oben ausgeführt, die Gemeindeangehörigkeit, also den Erwerb des Heimatrechts in Pola voraussetzte, kam es auf diesem Rechtsgebiet seit 1905 zur Auseinandersetzung mit der italienisch-liberalen Gemeinde, die ihre autonome Lokalherrschaft nicht mit dem k. u. k. Hafendmiralat und den Marinebeamten teilen wollte.

In Pola wurden in jedem Wahlkörper zehn Ausschuß- und fünf Ersatzmänner gewählt¹³³). Zuerst wählte der dritte, darauf der zweite, zuletzt der erste Wahlkörper, wobei jeder Wahlberechtigte aus allen wählbaren Gemeindemitgliedern ohne Unterschied des Wahlkörpers wählen konnte¹³⁴). Die Vornahme der Abstimmung war in Istrien mündlich. Jeder zur Stimmgebung aufgerufene Wähler hatte im Wahllokal jene Personen zu nennen, die nach seinem Wunsch Ausschuß- oder Ersatzmänner werden sollten, und zwar in solcher Zahl, als der Wahlkörper, dem er angehörte, Ausschuß- und Ersatzmänner zu wählen hatte¹³⁵) – wiederum eine Rechtsgrundlage, die den militärisch-zivilen Konflikt in Pola fördern sollte, als es darum ging, Wähler wegen ihres Abstimmungsverhaltens zu denunzieren¹³⁶). In jedem Wahlkörper waren diejenigen gewählt, die unter den als Ausschuß- beziehungsweise Ersatzmänner Genannten die meisten Stimmen hatten (relative Majorität)¹³⁷). Wenn jemand von einem Wahlkörper bereits als Ausschußmann gewählt worden war, sollten ihm von dem später wählenden Wahlkörper keine weiteren Stimmen zugewendet werden; auf diesen Modus waren die Abstimmenden hinzuweisen¹³⁸).

Das Reichsgemeindengesetz von 1862 und ihm folgend alle 17 Gemeindeordnungen der cisleithanischen Länder unterschieden nach dem Vorbild des Stadionschen Gemeindengesetzes von 1849 einen zweifachen Wirkungskreis der Gemeinde: den selbständigen (eigenen) und den übertragenen¹³⁹). Letzterer stellte die Summe der vom Staat widerruf-

¹³²) § 14 GWO Istrien [1863].

¹³³) Im Gegensatz zu den sogenannten politischen (parlamentarischen) Wahlen, in denen die Mitglieder des Wiener Abgeordnetenhauses und der Landtage bestimmt wurden, waren die Gemeindewahlen sogenannte administrative Urnengänge. ULBRICH, Das österreichische Staatsrecht, 183.

¹³⁴) § 21 GWO Istrien [1863].

¹³⁵) § 24 GWO Istrien [1863].

¹³⁶) Der Gebrauch handbeschriebener beziehungsweise gedruckter Zettel war unter der Bedingung gestattet, daß der leseunkundige Wähler vor der Kommission die Erklärung abgab, den Inhalt des Zettels zu kennen, und bei der durch ein Mitglied der Kommission vorzunehmenden Vorlesung der aufgezeichneten Namen gegen letztere keinen Einwand erhob. Landesgesetz vom 10. 1. 1870 [§ 24 GWO Istrien] (LGBL. Nr. 2). – DIE GEMEINDEORDNUNGEN und Gemeindewahlordnungen, 599.

¹³⁷) § 28 Abs. 1 GWO Istrien [1863].

¹³⁸) § 30 GWO Istrien [1863].

¹³⁹) §§ 26–28 GO Istrien [1863].

lich der Gemeinde übertragenen Verwaltungsaufgaben dar und war außer der dem Gemeindevorstand übertragenen Polizeistrafgerichtsbarkeit von marginalem Umfang¹⁴⁰). Hugo Preuss, Professor an der Berliner Handelshochschule, kritisierte prinzipiell die ganze Grenzziehung zwischen selbständigem und übertragenem Wirkungskreis im österreichischen Gemeinderecht, weil die Gemeindevorwaltung durch die willkürliche Usurpation von Lokalgeschäften für die Staatsverwaltung verkümmere, erkannte jedoch rückhaltlos an, daß das österreichische Gemeinderecht „mehr als irgendeine andere deutsche Gesetzgebung den Postulaten echter Gemeindefreiheit und kommunaler Selbstverwaltung“ gerecht werde¹⁴¹).

Josef Redlich, Professor für Verfassungs- und Verwaltungsrecht an der Technischen Hochschule in Wien und mährischer Politiker¹⁴²), verteidigte die österreichische Kommunalverfassung¹⁴³). Tatsächlich war der selbständige Wirkungskreis seit der Dezemberverfassung von 1867 sogar unentziehbar durch den Staat. Nachdem die Gemeindegesetzgebung auf die Landtage übergegangen war, bedurfte es eines Landesgesetzes, um die aus dem Reichsgemeindengesetz in alle Gemeindeordnungen der Kronländer übernommenen Bestimmungen abzuändern¹⁴⁴). In zwölf Punkten zählte die istrische Gemeindeordnung demonstrativ einzelne Funktionen im selbständigen Wirkungskreis der Gemeinde auf: die freie Verwaltung des Gemeindevermögens und der auf den Gemeindevorstand sich beziehenden Angelegenheiten, die Sorge für die Sicherheit der Person und des Eigentums, die Instandhaltung der Gemeindestraßen und die Sorge für den Verkehr, das Armenwesen, die Einflußnahme auf die Volksschulen und die von der Gemeinde erhaltenen Mittelschulen sowie, im Unterschied zum preußischen Gemeinderecht, die gesamte Ortspolizei (Sicherheitswachdienst). Bestimmte Geschäfte der Ortspolizei, die zum eigenen (selbständigen) Wirkungskreis der Gemeinde gehörten, konnten aus „höheren Staatsrücksichten“ auch besonderen staatlichen Organen zugewiesen werden¹⁴⁵). In Statutargemeinden wie Wien und Triest wurde ein Teil der Ortspolizei den Gemeinden abgenommen und den landesfürstlichen k. k. Polizeidirektionen, die im übrigen die Agenden der Staatspolizei (Vereins- und Versammlungsrecht, Paßwesen, Fremdenpolizei) handhabten, übertragen¹⁴⁶). Die Errichtung der k. k. Polizeidirektionen, die direkt den politischen Landesbehörden (Statthaltereien beziehungsweise Landesregierungen) unterstanden, relativierte beträchtlich das Privileg der Statutarstädte. Diese konnten überdies niemals Dienstbehörde der k. k. Gendarmerie sein¹⁴⁷), eine

¹⁴⁰) § 57 GO Istrien [1863].

¹⁴¹) PREUSS, Hugo, Die Entwicklung des deutschen Städtewesens I. Entwicklungsgeschichte der deutschen Städteverfassung, Leipzig 1906, 339–340. – HERRNRITT, Rudolf von, Die geplante Reform der inneren Verwaltung Österreichs und die Voraussetzungen ihrer Verwirklichung, in: ÖVA 4 (1907), 289–336 (303).

¹⁴²) FELLNER, Fritz, Josef Redlich, in: ÖBL IX (1988), 10–11.

¹⁴³) REDLICH, Das Wesen der österreichischen Kommunal-Verfassung.

¹⁴⁴) Art. 5 Reichsgemeindengesetz vom 5. 3. 1862 (RGBl. Nr. 18). – §§ 26–28 GO Istrien [1863]. – REDLICH, Das Wesen der österreichischen Kommunal-Verfassung, 28, Anm. 1.

¹⁴⁵) § 27 Abs. 3 GO Istrien [1863].

¹⁴⁶) BROCKHAUSEN, Städte. A. Statutargemeinden, 456. – KLABOUCH, Die Lokalverwaltung, 290.

¹⁴⁷) § 3 Reichsgesetz [Gendarmerie] vom 25. 12. 1894 (RGBl. Nr. 1 [1895]).

Einschränkung der Kompetenz im Vergleich zu den k. k. Bezirkshauptmannschaften, denen zur Aufrechterhaltung der inneren Ruhe und der öffentlichen Sicherheit im Bezirk die Gendarmerie beigegeben war¹⁴⁸). In Festungen wie Pola wurden neben der dem Rathaus unterstehenden Ortspolizei staatliche Polizeikommissariate errichtet.

Der Gemeindevorsteher führte den Vorsitz im Ausschuß und vertrat die Gemeinde nach außen¹⁴⁹). Der Gemeindeausschuß verabschiedete den jährlichen Haushalt¹⁵⁰) und stellte die Bediensteten der Gemeinde und der Gemeindegemeinschaften an¹⁵¹). Wenngleich der Gemeindevorsteher durchaus vom Vertrauen der Gemeindeausschußmehrheit abhängig war¹⁵²), wies die Gemeindeordnung ihm, dem vollziehenden Organ, doch eine herausgehobene Position zu, weil der Bürgermeister verpflichtet war, mit der Vollziehung innezuhalten, wenn er glaubte, ein gefaßter Beschluß überschreite den Wirkungskreis des Ausschusses oder verstoße gegen die bestehenden Gesetze. Und das Landesgesetz ermächtigte ihn überdies dazu, Ausschlußbeschlüsse auch dann zu sistieren, wenn sie der Gemeinde einen wesentlichen Nachteil zufügten – eine zu unbestimmte Generalklausel.

Während im Umfang des selbständigen Wirkungskreises der Gemeinde der Landesausschuß, also die autonome Landesverwaltung, über die Berufung gegen Beschlüsse des Gemeindeausschusses entscheiden konnte¹⁵³), war die Gemeinde vollkommen frei von jeder Staatsaufsicht durch die k. k. Bezirkshauptmannschaft (politische Behörde 1. Instanz)¹⁵⁴), solange sie ihren Wirkungskreis nicht überschritt und nicht gegen die bestehenden Gesetze vorging¹⁵⁵). Nur im übertragenen Wirkungskreis stand der Staatsverwaltung auch eine Disziplinargewalt zu. Eine Amtsenthebung von Mitgliedern des Gemeindevorstandes konnte aber nur im Einverständnis der k. k. Statthalterei mit der oberen autonomen Instanz, dem Landesausschuß, erfolgen¹⁵⁶).

Zuletzt blieb der k. k. Statthalterei als politische Strafmaßregel gegen die Gemeindevertretung immer noch deren Auflösung, der binnen sechs Wochen die Ausschreibung der Neuwahlen folgen mußte. In der Zwischenzeit fand im Einvernehmen der Staatsverwaltung mit dem Landesausschuß eine stellvertretende (suppletorische) Gemeindeverwaltung durch ein delegiertes Organ der Staatsbehörde statt¹⁵⁷) – ein Kautschukparagraph, den die k. k. küstenländische Statthalterei 1912 gegen die italienisch-liberale Gemeindeherrschaft in Pola einsetzte. Daß die österreichische Gemeinde sich über-

¹⁴⁸) RAPPRIICH, Politische Behörden, 926.

¹⁴⁹) §§ 44, 52 Abs. 1 GO Istrien [1863].

¹⁵⁰) MISCHLER, Ernst, Die Grundlagen des Gemeindehaushaltes in Österreich, Leipzig 1910, 43–83.

¹⁵¹) §§ 30–32 und 50 Abs. 1 GO Istrien [1863]. – Art. 14 REGOLAMENTO ORGANICO del Comune di Pola e prammatiche di servizio, Pola 1894.

¹⁵²) REDLICH, Das Wesen der österreichischen Kommunal-Verfassung, 27. – Siehe dagegen BROCKHAUSEN, Die österreichische Gemeindeordnung, 91–107, dessen juristische Deduktionen den Ausschluß gegenüber dem Vorsteher auf eine *quantité négligeable* reduzierten.

¹⁵³) § 88 GO Istrien [1863].

¹⁵⁴) KLABOUCH, Die Lokalverwaltung, 287–290.

¹⁵⁵) §§ 91–93 GO Istrien [1863].

¹⁵⁶) § 89 GO Istrien [1863].

¹⁵⁷) § 96 GO Istrien [1863].

haupt seit den 1860er Jahren zum Hauptkampfplatz der Nationalitäten entwickelte, lag eben in jener weitgehenden Kommunalautonomie begründet, die das österreichische Gemeinderecht geschaffen hatte.

Die sogenannten Statutarstädte mit Spezialverfassungen wie Triest waren aus dem abgestuften System der politischen Landesverwaltung herausgehoben, da die Kommunalämter nicht nur die allen anderen Gemeinden nach österreichischem Gemeinderecht überwiesenen Funktionen erfüllten, sondern überdies die gesamten Geschäfte der politischen Behörde 1. Instanz innerhalb des Stadtgebietes besorgten, wie sie die politische Bezirksbehörde (k. k. Bezirkshauptmannschaft) sonst besaß¹⁵⁸). Der Bürgermeister einer Statutargemeinde amtierte als Haupt der Kommunalverwaltung also zugleich als Chef der Staatsverwaltung 1. Instanz. Auf Grund dieses außerordentlich erweiterten übertragenen Wirkungskreises erschien die Statutargemeinde aus der territorialen Organisation der inneren Verwaltung innerhalb der Kronländer eximiert¹⁵⁹) und der politischen Landesstelle unmittelbar nachgeordnet („Landesunmittelbarkeit“¹⁶⁰)).

Während in Pola, Capodistria, Lussin, Mitterburg, Parenzo, Veglia und Volosca k. k. Bezirkshauptmannschaften amtierten, war in der reichsunmittelbaren Stadt Triest das 1850 verliehene Statut¹⁶¹) in Kraft. Diese Rechtsgrundlage unterstrich die rechtlich-politische Sonderstellung der ersten Handelsemporie, die bereits 1382 an die Habsburger gefallen war¹⁶²).

Triest, die „Lunge“, durch welche die Monarchie die „Luft des Weltverkehrs“¹⁶³) atmete¹⁶⁴), war im nationalistischen Selbstverständnis der liberalen Stadelite der *Leuchtturm* des adriatischen Italienertums¹⁶⁵), mit regelmäßigen nationalistischen Demonstrationen überdies eine der politisch unruhigen Städte Österreichs¹⁶⁶). Nachdem es 1848 im

¹⁵⁸) § 4 Reichsgesetz [Neuordnung der politischen Behörden] vom 19. 5. 1868 (RGBl. Nr. 44). – OGRIS, Werner, Die Stadt in der österreichischen Gemeindegesetzgebung des 19. Jahrhunderts, in: Naunin, Helmut (Hg.), Städteordnungen des 19. Jahrhunderts. Beiträge zur Kommunalgeschichte Mittel- und Westeuropas, Köln u. a. 1984, 103–134 (125–131).

¹⁵⁹) REDLICH, Das Wesen der österreichischen Kommunal-Verfassung, 38–49.

¹⁶⁰) BROCKHAUSEN, Städte. A. Statutargemeinden, 452.

¹⁶¹) Kaiserliches Patent [Verfassung der reichsunmittelbaren Stadt Triest] vom 12. 4. 1850 (RGBl. Nr. 139).

¹⁶²) DE SZOMBATHELY, Gabrio, Un itinerario di 2000 anni nella storia di Trieste, 2. Auflage, Triest 1996, 33–36.

¹⁶³) NEUE FREIE PRESSE vom 21. 1. 1917 (Morgenblatt; Nr. 18827).

¹⁶⁴) POLAER TAGBLATT vom 27. 5. 1913 (Nr. 2492).

¹⁶⁵) „faro d’italianità e di libertà nell’Adriatico orientale“. IL GIORNALETTO DI POLA vom 26. 6. 1909 (Nr. 3273).

¹⁶⁶) CHLUMECKY, Leopold Frhr. von, Die *Jagd auf die Italiener* in Österreich, in: ÖR 37 (1913), 193–207. – CATTARUZZA, Marina, Nationalitätenkonflikte in Triest im Rahmen der Nationalitätenfrage in der Habsburger Monarchie 1850–1914, in: Melville, Ralph u. a. (Hg.), Deutschland und Europa in der Neuzeit II, Festschrift Karl Otmar Freiherr von Aretin, Stuttgart 1988, 709–726. – MILLO, Anna, Diritti di cittadinanza e lotta nazionale a Trieste (1880–1914), in: Mazohl-Wallnig, Brigitte/Meriggi, Marco (Hg.), Österreichisches Italien – Italienisches Österreich? Interkulturelle Gemeinsamkeiten und nationale Differenzen vom 18. Jahrhundert bis zum Ende des Ersten Weltkrieges, Wien 1999, 157–166.

Gegensatz zu Istrien als habsburgtreu gegolten hatte¹⁶⁷), profilierte sich Triest seit den 1880er Jahren immer stärker als nationaler Konzentrationspunkt des küstenländischen Italienerturns überhaupt¹⁶⁸). Der Stadt-Magistrat unter Oberleitung des *Podestà*, eine Pfründe der italienisch-liberalen *classe dirigente*¹⁶⁹), die die gesamte autonome und übertragene Gemeindeverwaltung besorgte¹⁷⁰), entzog sich jenem Einfluß, den der k. k. küstenländische Statthalter sonst auf die k. k. Bezirkshauptmannschaften in Istrien und Görz auszuüben vermochte. Zu den Geschäften des besonderen übertragenen Wirkungskreises gehörten in Triest die sogenannte Kundmachung der Gesetze und Verordnungen, die Einhebung und Abfuhr der direkten Staatssteuern, die „Mitwirkung bei dem Concriptions-Geschäfte“, die Besorgung von Vorspann, Verpflegung und Einquartierung des Militärs sowie die Berichterstattung an den k. k. Statthalter über alle Vorkommnisse, die für die Staatsgewalt von Interesse waren¹⁷¹). Indem Triest in staatsrechtlicher Hinsicht sowohl *Stadt* als auch *Land* war, der Stadtrat mithin auch als Landtag fungierte¹⁷²), standen ihm sogar mehr Rechte zu als dem Gemeinderat der Hauptstadt Wien, die nur eine bestimmte Anzahl von Abgeordneten in den niederösterreichischen Landtag entsandte. Die gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca und die Markgrafschaft Istrien waren hingegen in Landesangelegenheiten durch zwei abgesonderte Landtage vertreten¹⁷³).

Nachdem sie zum Zeichen des Protests gegen Wahlreformen alle Reichsratswahlen von 1873 bis 1891 boykottiert hatten, besetzten die liberalen Italiener 1897 auf Anhieb alle fünf Triester Abgeordnetensitze¹⁷⁴). Seit 1897 wahrten die Nationalliberalen im Triester Stadtrat eine Mehrheit von 48 gegenüber 6 slowenischen Sitzen¹⁷⁵). Die 1908 sanktionierte neue Wahlordnung garantierte abermals die italienisch-liberale Munizipalherrschaft, denn von den jetzt 80 Mandaten entfielen je 16 auf die vier städtischen (weithin italienischen) Wahlbezirke, vier auf die (italienische) Handels- und Gewerbekammer und nur 12 auf das (slowenische) Territorium¹⁷⁶). Die Wahlen im Juni 1909 bestätigten, ungeachtet der sozialistisch-slawischen Allianz, den gesetzlichen Proporz zulasten der Slowenen: Gewählt wurden, außer den vier Handelskammervertretern, 54 liberale Italiener, zehn Sozialisten und zwölf Slowenen (Triester Umgebung)¹⁷⁷).

¹⁶⁷) APOLLONIO, Gli esperimenti d'autogoverno comunale del governatore Francesco Stadion, 87–91.

¹⁶⁸) APIH, Elio, Trieste, Rom 1988, 57–103.

¹⁶⁹) MILLO, Anna, L'élite del potere a Trieste. Una biografia collettiva 1891–1938, Mailand 1989.

¹⁷⁰) § 124 Verfassung Triest [1850]. – § 4 Gesetz vom 19. 5. 1868 (RGBl. Nr. 44).

¹⁷¹) § 129 c) Verfassung Triest [1850].

¹⁷²) Die Eigenschaft eines Landtags kam dem Triester Stadtrat natürlich nur dann zu, wenn er als Landtag einberufen wurde und nur für die Dauer der Landtagssession. ULBRICH, Das österreichische Staatsrecht, 163.

¹⁷³) §§ 1 und 2 LO Küstenland [1861].

¹⁷⁴) MELIK, Wahlen im alten Österreich, 257–262, 404–407. – LIPOTT, Ezio, Il Piccolo ieri 1881–1899. Origini e diffusione di un quotidiano popolare nella Trieste di fine Ottocento, Triest 1981, 193–203.

¹⁷⁵) MILLO, L'élite del potere a Trieste, 75.

¹⁷⁶) Landesgesetz vom 26. 8. 1908 [Wahlordnung] (LGBl. Nr. 44).

¹⁷⁷) MILLO, L'élite del potere a Trieste, 105. – WINKLER, Eduard, Wahlrechtsreformen und Wahlen in Triest 1905–1909. Eine Analyse der politischen Partizipation in einer multinationalen Stadtregion der Habsburgermonarchie, München 2000, 277–294.